

Entwurf eines Bundesgesetzes,

betreffend

die eidgenössische Universität, (wie derselbe aus den
Berathungen der Kommission des Nationalrathes
hervorgegangen ist).

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 22 der Bundesver-
fassung;

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es wird eine eidgenössische Universität er-
richtet.

Art. 2. Durch die Gründung der eidgenössischen
Universität wird bezweckt:

- 1) die Wissenschaft als solche, sowol im Allgemeinen,
als in ihrer besondern Richtung auf die Erfor-
schung und Darstellung der Eigenthümlichkeiten der
Schweiz, zu fördern;
- 2) denen, welche eine höhere wissenschaftliche Be-
rufsbildung in der Schweiz zu erwerben wünschen,
die Gelegenheit dazu darzubieten;

3) auf eine freundschaftliche Verbrüderung der studirenden Schweizer aus allen Theilen der Eidgenossenschaft hinzuwirken und dadurch zu der nationalen Einigung des gesammten Schweizervolkes beizutragen.

Art. 3. Die eidgenössische Universität besteht aus fünf Fakultäten. Diese sind:

- 1) Die philosophische,
- 2) die katholische theologische,
- 3) die protestantische theologische,
- 4) die juristische,
- 5) die medizinische Fakultät.

Art. 4. Die philosophische Fakultät theilt sich in drei Sektionen. Diese sind:

- 1) Die Sektion für humanistische Wissenschaften (Philosophie, Philologie und Geschichte mit Hilfswissenschaften);
- 2) die Sektion für exakte Wissenschaften (Mathematik und Naturwissenschaften);
- 3) die Sektion für Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik).

Art. 5. Mit der philosophischen Fakultät ist ein pädagogisches und philologisches Seminar verbunden. Diese Anstalten sollen besonders zur Ausbildung von künftigen Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten dienen.

Art. 6. An allen Fakultäten finden jährlich zwei Kurse (Semester) von ungefähr gleicher Dauer statt.

Diese Kurse beginnen und enden an den sämmtlichen Fakultäten gleichzeitig.

Der eine Kurs fängt im Frühling, der andere im Herbst an.

Art. 7. Bei der Einrichtung der Kurse ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studien an allen Fakultäten, sowol im Frühlinge als im Herbst begonnen werden können.

Art. 8. An der eidgenössischen Universität besteht akademische Lehrfreiheit.

Art. 9. Die Hauptwissenschaften der einzelnen Fakultäten sollen, so weit nicht überwiegende, innere Gründe dagegen sprechen, oder äußere Hindernisse im Wege stehen, sowol in deutscher als in französischer Sprache gelehrt werden.

Art. 10. Um den Bedürfnissen desjenigen Theils der Schweiz, in welchem die italienische Sprache herrschend ist, Rechnung zu tragen, soll jedenfalls

- 1) in der philosophischen Fakultät das Fach der italienischen Sprache und Literatur in italienischer Sprache gelehrt werden;
- 2) in der katholisch-theologischen Fakultät einer der für die Fächer der Moral- und Pastoraltheologie anzustellenden Professoren seine Vorträge in italienischer Sprache halten;
- 3) in der juristischen Fakultät das Partikularrecht des Kantons Tessin in italienischer Sprache gelehrt werden.

Ueberdieß soll auf die Anstellung von besonders hervorragenden Lehrern italienischer Zunge auch für andere Zweige der Wissenschaft, so weit immer thunlich, Bedacht genommen werden.

Art. 11. Um den Studirenden die Erlernung der drei schweizerischen Nationalsprachen, so weit ihnen die Kenntniß derselben nothwendig ist, und etwa noch abgehen sollte, möglichst zu erleichtern, werden für den

Unterricht in diesen Sprachen eigene Sprachlehrer an der Universität angestellt und besoldet.

Art. 12. Bei der Anstellung von Gehilfen der Professoren, wie z. B. von Prosektoren, Assistenten u. s. f. ist darauf hinzuwirken, daß sie, in Betreff der Kenntniß der schweizerischen Nationalsprachen, den Professoren, welchen sie beigegeben sind, ergänzend zur Seite stehen, und dadurch mit dazu beitragen können, den Unterricht den Studirenden der verschiedenen Zungen, so viel als möglich verständlich zu machen.

Art. 13. An der eidgenössischen Universität werden die akademischen Würden verliehen.

Art. 14. Es wird ein eidgenössischer Universitätsfond errichtet.

In denselben fällt jedes Jahr von der Eröffnung der Universität an gerechnet, falls auf dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für die Universität ein Vorschlag gemacht worden ist, eine diesem Vorschlag entsprechende Summe aus der Bundeskasse. Die Bundesversammlung kann jeweilen, je nach dem Stande der Jahresrechnung, besondere Zuschüsse zu dem Universitätsfonde beschließen.

Schenkungen und Vermächtnisse, welche der eidgenössischen Universität gemacht werden, sind dem Universitätsfond einzuverleiben. Wenn dieselben jedoch nicht der Universität im Allgemeinen, sondern mit spezieller Zweckbestimmung gemacht und angenommen werden, so sind sie abgesondert von dem Universitätsfond zu verwalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Studirenden.

Art. 15. Jeder, der als Studirender an die Universität aufgenommen zu werden wünscht, hat ein ge-

nügendes Sittenzeugniß beizubringen und sich darüber auszuweisen, daß er das achtzehnte Altersjahr angetreten habe. Der letztere Ausweis kann, aus besondern Gründen, ausnahmsweise erlassen werden.

Art. 16. Ueberdies haben Schweizerbürger, die sich um die Aufnahme an der Universität bewerben, entweder ein Zeugniß der Reise zum Besuche der Universität, das ihnen von der zuständigen Behörde ihres Heimathkantons, in Folge einer mit ihnen abgehaltenen Prüfung ausgestellt worden ist, vorzuweisen, oder eine Aufnahmsprüfung an der eidgenössischen Universität selbst, in einer durch das Reglement zu bestimmenden Weise, zu bestehen.

Einstweilen soll es jedoch auch genügen, wenn sie von Seite der Regierung ihres heimathlichen Kantons eine einfache Empfehlung zur Aufnahme an der Universität beibringen und dieser Empfehlung Zeugnisse über bisher von ihnen gemachte Studien beilegen.

Art. 17. In der Regel dürfen nur diejenigen, welche förmlich als Studirende an der Universität aufgenommen sind, Vorlesungen an derselben anhören.

Das Reglement wird bestimmen, unter welchen Bedingungen auch andern Personen der Zutritt zu den Vorlesungen frei stehen soll.

Art. 18. Es ist den Studirenden anheimgegeben, die Vorträge auszuwählen, die sie anhören wollen. Durch das Reglement kann jedoch eine kleinste Anzahl von Vorlesungen, welche jeder Studirende wenigstens zu besuchen hat, bestimmt werden.

Art. 19. Es soll darauf hingewirkt werden, daß an allen Fakultäten, so viel als möglich praktische Uebungen, Repetitorien und Konversatorien zur selbst-

ständigen wissenschaftlichen Bethätigung der Studirenden stattfinden.

Art. 20. Zur Bekung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens unter den Studirenden, so wie zur Aufmunterung ihres Fleißes werden von allen Fakultäten periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

Art. 21. Es können an der eidgenössischen Universität Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden bestanden werden.

Art. 22. Ueberdieß soll an der eidgenössischen Universität regelmäßig Gelegenheit dazu geboten werden, theils in den verschiedenen Wissenschaften der philosophischen Fakultät Einzelprüfungen, theils an den sämtlichen Fakultäten umfassende theoretische und, so weit ausführbar, auch praktische Fachprüfungen bestehen zu können.

Es wird mit den Kantonen darüber unterhandelt werden, in wie weit sie ihre Angehörigen, die einen wissenschaftlichen Beruf auszuüben gedenken, verpflichten wollen, die in diesem Artikel erwähnten Prüfungen an der eidgenössischen Universität zu bestehen, oder in wie weit doch die an der eidgenössischen Universität bestanden Prüfungen bei den in den Kantonen stattfindenden Staatsprüfungen in Anrechnung gebracht und daher nicht wiederholt werden sollen.

Art. 23. Die Studirenden haben in der Regel für die Vorlesungen, welche sie besuchen, Honorare (Kollégiengelder) zu entrichten.

Ausnahmen hievon treten ein, falls

- 1) Lehrer Vorträge unentgeltlich halten zu wollen, erklären;

- 2) Studirende wegen Dürftigkeit von der Verpflichtung zur Entrichtung der Honorare entbunden werden.

Art. 24. Es sollen bestimmte Vorschriften, betreffend den Betrag des Honorars, das gefordert werden darf, in dem Reglement aufgestellt werden.

Auf keinen Fall darf das Honorar den Betrag von fünf Franken für die wöchentliche Stunde eines Kurses (Semesters) überschreiten, es wäre denn, daß die Bewilligung dazu bei der zuständigen Oberbehörde der Universität ausgewirkt worden wäre.

Art. 25. Das Reglement wird den Betrag der von den Studirenden bei der Aufnahme an die Universität, beim Abgange von derselben, als periodische Beiträge an die Sammlungen der Universität u. s. f. zu entrichtenden Gebühren, und wie die letztern verwendet werden sollen, bestimmen.

Art. 26. Dasselbe hat mit Beziehung auf die für die verschiedenen Prüfungen zu erlegenden Gebühren zu geschehen.

Für die im Art. 22 erwähnten Prüfungen sind möglichst niedere Gebühren festzusetzen.

Art. 27. Talentvollen Schweizerbürgern, welche sich an der eidgenössischen Universität eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen wünschen, aber die hierzu erforderlichen Mittel weder selbst besitzen, noch von ihrem Heimathskantone oder der Gemeinde, welcher sie angehören, oder auf anderm Wege erhältlich machen können, werden eidgenössische Stipendien, so weit der zu diesem Ende hin alljährlich auf dem Budget der Universität zu eröffnende Kredit es zuläßt, verabreicht.

Art. 28. Unbemittelte tüchtige Studierende können, ob sie Stipendien beziehen oder nicht, von der Entrichtung der Honorare für die Vorlesungen der besoldeten Professoren, so wie von der Bezahlung der verschiedenen an der Universität zu erlegenden Gebühren (§§. 23 und 25) ganz oder theilweise entbunden werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.

Art. 29. Die an den verschiedenen Fakultäten der eidgeössischen Universität wirkenden Lehrer sind in der Regel förmlich angestellt. In diesem Falle führen sie den Titel „Professoren.“

Art. 30. Es kann jedoch auch solchen, welche mit dem Ansuchen einkommen, an einer Fakultät der eidgeössischen Universität Vorträge über einzelne, bestimmte Fächer halten zu dürfen, die Bewilligung hiezu, nachdem sie sich über ihre Tüchtigkeit hinlänglich ausgewiesen haben, ertheilt werden. Die Lehrer dieser Art führen den Namen „Privatdozenten.“

Art. 31. Die Professoren beziehen in der Regel eine fixe Besoldung. Es kann jedoch auch der Titel eines Professors, ohne gleichzeitige Aussetzung eines Gehaltes, verliehen werden.

Art. 32. Die sämtlichen Professoren, diejenigen, welche keine fixe Besoldung beziehen, nicht ausgeschlossen, haben in Betracht des Umfanges ihrer Lehrthätigkeit bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen. Das Maß dieser Verpflichtungen ist aber ein verschiedenes und wird vornehmlich auch nach der Größe des jedem betreffenden Professor auszusetzenden Gehaltes bestimmt.

Art. 33. Die besoldeten Professoren sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Art. 34. Die ordentlichen Professoren beziehen eine höhere Besoldung und haben, in Betreff des Umfangs ihrer Lehrthätigkeit, ausgedehntere Verpflichtungen zu erfüllen, als die außerordentlichen Professoren. Eine weitere Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht.

Art. 35. Die Professoren werden auf Lebenszeit ernannt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 75 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 36. Die Professoren sind, falls die zuständige Oberbehörde nicht ausnahmsweise abändernde Verfügungen trifft, verpflichtet, über diejenigen Fächer, für welche sie zunächst angestellt sind, regelmäßig Vorträge zu halten. Im Uebrigen steht es ihnen frei, ihre Vorlesungen auch auf andere Gebiete der Wissenschaft auszudehnen.

Art. 37. Die Privatdozenten beziehen keine fixe Besoldung. Es können aber denjenigen unter ihnen, welche durch ihre Vorträge eine an der Anstalt bestehende Lücke auszufüllen, oder, auch abgesehen davon, sich durch ausgezeichnete Leistungen eine ansehnliche Wirksamkeit an der Universität zu begründen vermögen, Gratifikationen verabreicht werden.

Art. 38. Die Privatdozenten haben keine Verpflichtungen mit Beziehung auf den Umfang ihrer Lehrthätigkeit zu übernehmen.

Es kann übrigens auf reglementarischem Wege bestimmt werden, daß Privatdozenten, welche während eines gewissen längern Zeitraumes keine Vorträge an

der Universität gehalten haben, in Folge dessen aufhören, als Privatdozenten betrachtet zu werden.

Art. 39. Die mittlere Durchschnittssumme der fixen Besoldung beträgt für einen ordentlichen Professor Fr. 3600, für einen außerordentlichen Professor Fr. 2000.

Art. 40. Die jährlichen Gesamtausgaben für die Besoldung des Lehrpersonals, so wie für allfällige Gratifikationen an dasselbe dürfen die Summe von Fr. 265,000 nicht überschreiten.

Unter dem Lehrpersonale sind hier neben den Professoren und Privatdozenten auch die Prosektoren, Assistenten und Sprachlehrer (Art. 11), nicht aber die für die Sammlungen und andere ähnliche mit der Universität zusammenhängende wissenschaftliche Hilfsanstalten angestellten Beamten zu verstehen.

Art. 41. Den besoldeten Professoren fallen die für ihre Vorlesungen bezahlten Honorare zum größten Theile, den unbesoldeten Professoren und den Privatdozenten dagegen ganz zu.

Art. 42. Es wird ein Fond gegründet, aus welchem theils besoldeten Professoren, die in den Ruhestand versetzt worden sind, theils Witwen und Waisen von Professoren, die einen Gehalt bezogen haben, Pensionen ausbezahlt werden.

Es können auch zwei getrennte Fonds für diese beiden Zwecke gebildet werden. Pensionen oder Entschädigungen, welche Professoren, die von ihren Stellen entfernt werden (Art. 75) auszubezahlen sind, werden nicht aus dem Pensionsfonde, sondern aus der Bundeskasse bestritten.

Art. 43. Der Pensionsfond wird aus Beiträgen der besoldeten Professoren, aus einem Theile der Ge-

bühren, welche für die Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden entrichtet werden, und aus Zuschüssen der Bundeskasse gebildet.

Die Beiträge der besoldeten Professoren bestehen theils aus der ihnen nicht ausbezahlten Quote, der für ihre Vorlesungen entrichteten Honorare (Art. 41), theils, wenn nöthig, auch aus einer Quote, die von ihrer fixen Besoldung zuhanden des Pensionsfondes abgezogen wird. Der Abzug von der Besoldung darf auf keinen Fall mehr als ein Prozent derselben betragen.

Vierter Abschnitt.

Von den Fakultätsbehörden und dem Senate.

Art. 44. Die sämmtlichen Professoren einer Fakultät bilden die Fakultätsbehörde.

Art. 45. Die Vorstände der Fakultätsbehörden sind die Dekane.

Art. 46. Die Dekane werden von den Fakultätsbehörden aus der Mitte der letztern, jeweilen im Frühlinge, auf eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt.

Ein Professor, der das Dekanat bekleidet hat, kann für die beiden unmittelbar auf den Ablauf seiner Amtsdauer folgenden Jahre nicht wieder zum Dekane gewählt werden.

Art. 47. Der Senat der Universität besteht aus dem Rektor, den fünf Dekanen und den fünf unmittelbaren Amtsvorgängern dieser im Dekanate. Für das erste Jahr ist statt der letztern von jeder der fünf Fakultäten ein Mitglied in den Senat zu wählen.

Art. 48. Der Rektor ist, als solcher, Vorstand des Senats.

Art. 49. Der Rektor der Universität wird von den

sämmtlichen Professoren frei aus ihrer Mitte, jeweilen im Frühlinge, auf eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt. Derselbe Professor kann nicht zwei Jahre nach einander die Rektoratsstelle bekleiden.

Ein Professor, der in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre Dekan einer Fakultät gewesen ist, kann nicht zum Rektor gewählt werden.

Art. 50. Die Stellen des Rektors und eines Dekans können nicht gleichzeitig von derselben Person bekleidet werden.

Art. 51. Die hauptsächlichsten Verrichtungen der Fakultäten bestehen in der Verständigung über die jeweiligen für den bevorstehenden Kurs anzukündigenden Vorlesungen, in der Veranstaltung der verschiedenen Prüfungen, mit Ausnahme der Aufnahmsprüfungen an die Universität, in der Beurtheilung der von den Studirenden zur Lösung der aufgestellten Preisaufgaben eingereichten Arbeiten und in der Abfassung von Gutachten.

Zu den Berathungen der Fakultäten über die für einen bevorstehenden Kurs anzukündigenden Vorträge sind jeweilen die Privatdozenten der betreffenden Fakultät zuzuziehen.

Art. 52. Der Senat hat das an der Universität herrschende wissenschaftliche Leben im Allgemeinen und den Gang des Unterrichts an dieser Anstalt im Besondern fortwährend im Auge zu behalten.

Er wacht über das sittliche Verhalten und den Fleiß der Studirenden.

Art. 53. In diesen beiden Richtungen hat der Senat, theils auf Verlangen der Oberbehörden, Berichte und Gutachten an die letztern gelangen zu lassen, theils aber auch von sich aus Vorschläge zu Anordnun-

gen, die er für nothwendig erachtet, bei den Oberbehörden in Anregung zu bringen.

Außerdem liegt dem Senate die unmittelbare Handhabung der Disziplin unter den Studirenden ob. Die Art der Ausübung derselben und die Strafbefugniß, welche dem Senate zu diesem Ende hin einzuräumen ist, werden durch das Reglement näher bestimmt.

Art. 54. Der Senat ordnet die Prüfungen zur Aufnahme an die Universität an.

Art. 55. Die wesentlichste Verrichtung des Rektors besteht in der Leitung der Geschäfte des Senates.

Es ist ihm durch das Reglement eine Einzelkompetenz zur Ahndung geringerer Disziplinarvergehen der Studirenden einzuräumen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Bundesrath, als Oberbehörde der Universität, und dem Universitätsrath.

Art. 56. Der Bundesrath steht der eidgenössischen Universität als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

Art. 57. Er faßt seine die Universität beschlagenden Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

Art. 58. Unter dem Bundesrath steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Universität ein Universitätsrath.

Art. 59. Der Universitätsrath besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Für die letztern werden überdieß zwei Ersazmänner aufgestellt. Der Universitätsrath wird sammt den Ersazmännern vom Bundesrath aus allen Schweizerbürgern, die bei den

Wahlen in den Nationalrath stimmberechtigt sind, gewählt. Unter den Mitgliedern und Ersatzmännern des Universitätsrathes dürfen nicht zwei oder mehr Bürger desselben Kantons sich befinden.

Der Präsident des Universitätsrathes darf weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst treiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 60. Die Amtsdauer eines Universitätsrathes und eines Ersatzmannes beträgt drei Jahre.

Unmittelbar nach jeder Gesammterneuerung des Bundesrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Universitätsrathes und seiner Ersatzmänner statt.

Art. 61. Der Vizepräsident des Universitätsrathes wird aus der Zahl der Mitglieder dieser Behörde vom Bundesrathe jeweilen für eine Amtsdauer von drei Jahren bezeichnet.

Art. 62. Der Universitätsrath kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 63. Der Universitätsrath hält seine Sitzungen in der Regel in der Stadt, in welcher sich die Universität befindet.

Art. 64. Er tritt auf den Ruf seines Präsidenten zusammen. Der letztere versammelt den Universitätsrath, so oft es die Geschäfte erheischen.

Der Präsident des Universitätsrathes ist verpflichtet, diese Behörde zu versammeln, falls er von dem Bundesrathe dazu angewiesen wird, oder falls zwei Mitglieder des Universitätsrathes es verlangen.

Art. 65. Der Präsident des Universitätsrathes hat seinen Wohnsitz in der Stadt, in welcher sich die Universität befindet, aufzuschlagen.

Art. 66. Der Präsident des Universitätsrathes bezieht eine Besoldung von Fr. 5000. Die Mitglieder

des Universitätsrathes werden durch Taggelber und Ersatz der Reisekosten entschädigt.

Art. 67. Der Sekretär des Universitätsrathes, welcher als solcher auch Sekretär des Präsidenten dieser Behörde ist, wird von dem Universitätsrathe, jeweilen unmittelbar nach der Gesamtterneuerung des letztern, auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Er hat seinen Wohnsitz in der Universitätsstadt aufzuschlagen.

Er bezieht eine Besoldung, die nach Beschaffenheit der Umstände bis auf Fr. 3000 betragen kann, und je im einzelnen Falle von dem Universitätsrathe festgesetzt wird.

Art. 68. Der Bundesrath wird, betreffend die Versorgung der Universitätskasse, so wie, mit Beziehung auf die Verwaltung des Universitäts- und Pensionsfondes, die nöthigen Anordnungen treffen.

Art. 69. Der Bundesrath wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Universität betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Universitätsrathes; der letztere, bevor er wichtigere, bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichts und die Disziplin an der Universität trifft, ein Gutachten des Senates einholen.

Art. 70. Der Bundesrath erläßt auf den Vorschlag des Universitätsrathes hin die Reglemente wichtigeren Inhalts, welche zur Vollziehung der die Universität betreffenden Bundesgesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung erforderlich sind.

Art. 71. Die Ernennung der Professoren, Profektoren, Assistenten und Sprachlehrer (Art. 11), die Bestimmung des ihnen auszufehenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden

den Gratifikationen stehen, auf Bericht und Antrag des Universitätsrathes, dem Bundesrathe zu.

Es kann Niemand, über welchen der Universitätsrath nicht sein Gutachten abgegeben hat, vom Bundesrathe zum Professor, Profektor, Assistenten oder Sprachlehrer gewählt werden.

Art. 72. Der Universitätsrath entscheidet, nach Einholung eines Gutachtens der betreffenden Fakultät, über die Zulassung von Privatdozenten.

Diese Entscheidung unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 73. Der Bundesrath erledigt, auf den Antrag des Universitätsrathes, Entlassungsbegehren der Professoren.

Art. 74. Falls ein Professor ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w., andauernd außer Stande ist, seinen Berrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrathe, auf den Antrag des Universitätsrathes, in Ruhestand versetzt werden. Dabei ist aber einem besoldeten Professor mindestens die Hälfte seines fixen Gehaltes als Pension zu belassen.

Art. 75. Wenn ein Professor sich in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Universität mit dem Wohle dieser Anstalt unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrathe, auf den motivirten Antrag des Universitätsrathes, von seiner Stelle, mit oder ohne Aussetzung einer Pension, entfernt werden.

Zu einem derartigen Antrag des Universitätsrathes ist die absolute Mehrheit seiner sämmtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrath hat den Art. 38 des

Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 in Anwendung zu bringen.

Art. 76. Die Bestimmungen der drei letzten Artikel finden auch auf die Prosektoren, Assistenten, Sprachlehrer und Privatdozenten analoge Anwendung.

Art. 77. Für diejenigen, eine der beiden theologischen Fakultäten betreffenden Verhandlungen des Universitätsrathes, welche die Begutachtung

- 1) der Ernennung eines Professors,
- 2) der Versetzung eines Professors in den Ruhestand,
- 3) der Entfernung eines Professors von seiner Stelle,
- 4) die Zulassung eines Privatdozenten,
- 5) der im Art. 76 vorgesehene Schritte gegen einen Privatdozenten,

zum Gegenstande haben, begeben sich die Mitglieder des Universitätsrathes, welche nicht der Confession, um deren theologische Fakultät es sich handelt, angehören, in den Ausstand. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Präsidenten des Universitätsrathes keine Anwendung.

Würde in Folge dessen die Zahl der nicht in Ausstand kommenden Mitglieder des Universitätsrathes nicht mehr drei betragen, so wären ihnen bis auf diese Zahl Ersatzmänner von der gleichen Confession beizugeben.

Der Bundesrath wird auf dieses Verhältniß bei der Wahl der Ersatzmänner angemessene Rücksicht nehmen.

Art. 78. Dem Universitätsrathe steht die Befugniß zu, Professoren von der Verpflichtung, über diejenigen Fächer, für welche sie zunächst angestellt sind, Vorträge zu halten, zu entbinden (Art. 36).

Art. 79. Das Reglement wird bestimmen, bis auf

welchen Betrag der Bundesrath und eben so der Universitätsrath über die für die Zwecke der Universität ausgesetzten Kredite zu verfügen haben.

Art. 80. Der Vorschlag zu dem Jahresbudget für die eidgenössische Universität wird der Bundesversammlung als ein Theil des Entwurfs zu dem Gesamtvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes von dem Bundesrath, auf den Antrag des Universitätsrathes, vorgelegt.

Art. 81. Der Bundesrath entscheidet, so weit an ihm, über die Abnahme der sämtlichen, die Universität beschlagenden Jahresrechnungen, auf den Antrag des Universitätsrathes hin.

Art. 82. Der Bundesrath entscheidet, auf den Antrag des Universitätsrathes, über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Universität mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden (Art. 14).

Art. 83. Der Universitätsrath entscheidet über Gesuche um Bewilligung zum Bezuge eines Honorars, welches 5 Franken für die wöchentliche Stunde einer Vorlesung übersteigt (Art. 23).

Art. 84. Der Universitätsrath entscheidet über die Ertheilung der eidgenössischen Stipendien (Art. 27), so wie über die Befreiung von den Honoraren für die Vorlesungen und von den Universitätsgebühren (Art. 25).

Art. 85. Der Universitätsrath erstattet alljährlich einen Bericht über den Gang der Universität an den Bundesrath.

Zu diesem Ende hin zieht er von dem Senate und dieser hinwieder von den Fakultäten die nöthigen Berichte ein.

Art. 86. Der Präsident des Universitätsrathes hat über alle von dem letztern zu behandelnden Geschäfte einen Antrag zur Erledigung derselben vorzulegen.

Art. 87. Er besorgt, während der Universitätsrath nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte.

Das Reglement wird seine dießfällige Kompetenz näher bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Sitze der Universität.

Art. 88. Die eidgenössische Universität wird in denjenigen Theil der Schweiz verlegt, in welchem die deutsche Sprache herrschend ist.

Art. 89. Dem Kantone, beziehungsweise der Stadt, in welchen die eidgenössische Universität ihren Sitz haben wird, liegt ob :

- 1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen der Universität zu freier Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ;
- 2) so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die am Universitätsorte im Eigenthume von Korporationen befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen von der Universität ungehindert benutzt werden können ;
- 3) die Spitäler, gemäß einer mit dem Bundesrath zu treffenden Uebereinkunft, zu freiem Gebrauche für den medizinischen Unterricht an der Universität zur Verfügung zu stellen ;
- 4) einen botanischen Garten, der von dem Bundesrath als genügend anerkannt worden ist, der Universität unentgeltlich anzuweisen ;

- 5) im Einverständnisse mit dem Bundesrath die
- a. für den Universitätsrath,
 - b. für den Senat und die Fakultätsbehörden,
 - c. für die Begehung der akademischen Feste,
 - d. für die Abhaltung der Vorlesungen,
 - e. für das chemische und physikalische Laboratorium,
 - f. für die Anatomie,
 - g. für die Bibliothek,
 - h. für die sämmtlichen Sammlungen und Apparate,
 - i. für die Bedienung der Universität erforderlichen Gebäulichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten;
- 6) dafür zu sorgen, daß die für körperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten der Universität ohne Entschädigung offen stehen;
- 7) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von Fr. 70,000 an die Ausgaben für die Universität zu leisten.

Dieser Beitrag ist in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate verfällt mit dem Ablaufe des dritten Monats nach Eröffnung der Universität.

Art. 90. Falls die Universität in eine Stadt verlegt wird, in welcher nur nach der einen der beiden christlichen Confessionen Gottesdienst gehalten wird, so soll für die Studirenden des andern Glaubensbekenntnisses ein besonderer akademischer Gottesdienst stattfinden.

Der für denselben anzustellende Geistliche wird vom Bundesrath, auf den Vorschlag des Universitätsrathes, der hiebei die Vorschriften des Art. 77 in analoge Anwendung zu bringen hat, gewählt.

Es liegt dem Kantone, beziehungsweise der Stadt, in welchen die Universität ihren Sitz haben wird, ob, die für die Ausübung des akademischen Gottesdienstes erforderliche Lokalität anzuweisen.

Art. 91. Die Beamten, Lehrer und Angestellten der Universität sind mit Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Gesetzen und Behörden des Kantons, in welchem die Universität ihren Sitz hat, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die übrigen eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Art. 92. Die Studirenden haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

Die besondern für die Studirenden zu erlassenden Disziplinarvorschriften gehen von den Universitätsbehörden aus, und ihre Uebertretung wird auch ausschließlich von den letztern bestraft.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 93. Bei Bezeichnung des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten gemacht werden soll, Sitz der eidgenössischen Universität, unter Uebernahme der damit verknüpften Verbindlichkeiten, zu werden, ist das gleiche Verfahren in Anwendung zu bringen, das bei Bestimmung des Sitzes der Bundesbehörden befolgt wurde.

Art. 94. Die zuständigen Behörden des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten, Sitz der Universität zu werden, gemacht worden ist, haben binnen zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Anerbieten beschlossen worden war, dem Bundesrath die Erklärung abzugeben, ob sie die dem Universitätsstize durch das gegenwärtige

aufgelegten Gesetz Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Art. 95. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zur Vollziehung desselben erforderlichen Maßnahmen treffen.



Entwurf eines Bundesgesetzes,

betreffend

Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen
Schule, wie derselbe aus den Berathungen der
Kommission des Nationalrathes hervorgegan-
gen ist.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 22 der Bundesverfassung;
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es wird eine eidgenössische polytechnische
Schule errichtet.

Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die eidgenössische Universität, (wie derselbe aus den Berathungen der Kommission des Nationalrathes hervorgegangen ist).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1854
Date	
Data	
Seite	98-119
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 316

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.